

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

II 53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 26.03.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Segeberg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ergänzend zu § 8 Absatz 1 der Corona- Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) folgende Regelungen getroffen:
 - a. ¹Kundinnen und Kunden dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels nur nach vorheriger Terminreservierung betreten. ²Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren und sie haben die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu erheben. ³Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen haben durch geeignete Maßnahmen sicher

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NÖLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

zu stellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten. ⁴Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 gelten nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte, Buchläden sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

- b. ¹Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern nach § 8 Absatz 3 Corona-BekämpfVO mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben hinsichtlich der Verkehrsflächen außerhalb von Verkaufsstellen des Einzelhandels in Abstimmung mit diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten können. ²Es sind geeignete Maßnahmen zur richtungsweisen Trennung der Besucherströme zu treffen.
2. Ergänzend zu § 10 Absatz 3 Corona-BekämpfVO gilt:
¹Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nur nach vorheriger Terminreservierung betreten werden. ²Die Betreiberinnen und Betreiber haben dies vor dem Einlass in geeigneter Weise zu kontrollieren.
3. ¹Diese Allgemeinverfügung ersetzt meine Allgemeinverfügung zum gleichen Regelungsinhalt vom 22.03.2021 und gilt **ab Montag, 29.03.2021 bis einschließlich Montag, 05.04.2021 24:00 Uhr**. ²Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf oder eine Abänderung sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Corona-BekämpfVO bußgeldbewehrt.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 bis 3 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der Zahl der an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein sowie des weiter gestiegenen Inzidenzwertes des Kreises Segeberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Segeberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2021.

Im Kreis Segeberg sind die SARS-CoV-2-Virus-Neuinfektionen in den vergangenen Tagen deutlich angestiegen. Dabei ist es trotz anhaltender Bemühungen nicht mehr möglich, alle Infektionsketten nachzuvollziehen. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich trotz intensivierter Nachverfolgungsarbeit nicht mehr in allen Fällen ermitteln. Die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2-Fälle liegt aktuell (22.03.2021) bei 95,6 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Es liegt ein zunehmend diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl an Fällen im gesamten Kreisgebiet vor.

Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weiter diffus im Kreis Segeberg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich. Zudem werden zunehmend Infektionen mit

den Mutationen nachgewiesen. Diese verteilen sich ebenfalls diffus über das gesamte Kreisgebiet. Es besteht durch das Auftreten der Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen.

Die getroffenen Anordnungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen oder der Verlauf der Infektionen komplett asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die bisherigen Beschränkungen konnten die Pandemie nach wie vor nicht in ausreichendem Umfang zum Stillstand bringen, weshalb diese zusätzlichen Beschränkungen notwendig sind. Vielmehr ist in den letzten Tagen ein kreisweiter kontinuierlicher Anstieg des Inzidenzwertes zu verzeichnen. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch die angeordneten Maßnahmen in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch eingeschränkt erhalten. Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Die angeordneten Maßnahmen stellen gegenüber kompletten Verboten das mildere Mittel dar.

Zu 1.) und 2.)

Die Anordnung zur Verarbeitung von Kontaktdaten entsprechend § 4 Absatz 2 Corona-BekämpfungsVO erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung aus § 28 Absatz 1, Satz 1, 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und § 16 IfSG. Bei der Terminreservierung in den Ziffern 1 und 2 genügt es, wenn die Reservierung vor Ort unmittelbar vor Betreten des Geschäfts oder der Einrichtung erfolgt.

Somit stellen die Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 IfSG, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit, vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der Mutationen in der Bevölkerung, dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Montag, 29.03.2021 bis einschließlich Montag, 05.04.2021 24:00 Uhr**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach

§ 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 der Corona-BekämpfungsvO.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 26.03.2021



Jan Peter Schröder
Landrat